

Zwischen der

**Nordrhein-Westfalen-Stiftung
Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
- nachstehend „NRW-Stiftung“ genannt –**

und der

**Stadt Bergisch Gladbach
vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend „Stadt“ genannt -**

wird folgende

V e r e i n b a r u n g

getroffen:

Vorbemerkung

Das alte Schulgebäude Katterbach, Kempener Straße 187, 51467 Bergisch Gladbach, soll durch einen Anbau erweitert werden.

Auf Antrag des Fördervereins des Schulmuseums Bergisch Gladbach e.V. hat die NRW-Stiftung zur Finanzierung der dafür erforderlichen Baumaßnahme einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 95.000,00 € zur Verfügung gestellt. Die Förderung der NRW-Stiftung ist gebunden an die künftige Nutzung dieses Gebäudes als multifunktionaler Veranstaltungsraum des Schulmuseums.

§ 1 (Vertragsgegenstand)

Die Stadt Bergisch Gladbach ist Eigentümerin des geplanten Anbaus. Dieser wird mit finanzieller Unterstützung der NRW-Stiftung errichtet, um als multifunktionaler Veranstaltungsraum genutzt zu werden.

§ 2 (Verpflichtung der Stadt)

1. Die Stadt verpflichtet sich, den Anbau dem Förderverein des Schulmuseums Bergisch Gladbach e.V. nach Fertigstellung der Baumaßnahmen für mindesten 25 Jahre unentgeltlich zur Nutzung als öffentlich zugängliches Haus für die Durchführung von Veranstaltungen zu überlassen.

2. Die Stadt verpflichtet sich weiterhin, die in § 1 genannten Räumlichkeiten keiner anderen als der dort beschriebenen Nutzung zuzuführen. Sie wird in den in § 1 genannten Nutzungszweck als beschränkt persönliche Dienstbarkeit in Abt. II des Grundbuches zugunsten der NRW-Stiftung an erster Rangstelle eintragen lassen.
3. Bei einer etwaigen Auflösung des Fördervereins des Schulmuseums Bergisch Gladbach verpflichtet sich die Stadt weiterhin, zur Sicherung der dauerhaften öffentlichen Zugänglichkeit beizutragen. Eine etwaige Veräußerung des Gebäudes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NRW-Stiftung.

§ 3 (Erstattungsanspruch)

Die Stadt verpflichtet sich, bei einem Verstoß gegen § 2 dieser Vereinbarung den Zuschussanteil von 95.000,00 € der NRW-Stiftung unverzüglich zurückzuzahlen. Dieser Rückzahlungsanspruch verringert sich um 4 v. H. dieses Betrages für jedes Jahr der Nutzung im Sinne von § 2 Abs. 1.

§ 4 (Schlussbestimmung)

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Düsseldorf, den

Nordrhein-Westfalen-Stiftung
Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Bergisch Gladbach, den

Stadt Bergisch Gladbach

i. V.

- Geschäftsführer -

J. Mumdey, Stadtkämmerer

i. A.

Dr. Speer, Fachbereichsleiter 4